

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Hamburg
für die Durchführung von Zwischen- und Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Rahmen
der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten
vom 3. November 2021**

Präambel

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3 November 2021 und gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 erlässt die Apothekerkammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I Seite 920) die folgende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Hamburg für die Durchführung von Zwischen- und Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten:

Artikel 1

**Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Hamburg
für die Durchführung von Zwischen- und Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Rahmen
der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten**

Die Prüfungsordnung der Apothekerkammer Hamburg für die Durchführung von Zwischen- und Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der Apothekerkammer Hamburg, zuletzt geändert am 26.11.2012, wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Einrichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Zulassung zur Prüfung

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

§ 14 Gliederung der Prüfung

§ 15 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

§ 16 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

§ 17 Prüfungsaufgaben und Aufgabenerstellungsausschuss

§ 18 Nichtöffentlichkeit

§ 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertungsschlüssel

§ 24 Bewertungsverfahren

§ 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

§ 27 Prüfungszeugnis

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 30 Zwischenprüfung

§ 31 Prüfungsgegenstand

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 33 Prüfungsunterlagen

Artikel 2

§ 34 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

- (1) Die Apothekerkammer Hamburg errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten einen Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 1 Satz 1/§ 62 Abs. 3 Satz BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere Apothekerkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der Apothekerkammer Hamburg für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Scheidet ein Mitglied aus, wird das neue Mitglied für die Zeit der restlichen Berufungsdauer berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der in Hamburg zuständigen Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihrer bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Apothekerkammer Hamburg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Apothekerkammer Hamburg insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene

Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Apothekerkammer Hamburg festgesetzt wird (§ 40 Abs. 6 BBiG). Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 4 BBiG).

- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2 a Prüferdelegationen

- (1) Die Apothekerkammer Hamburg kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Prüferdelegationen bestehen aus drei Mitgliedern. Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 Satz 2 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die Apothekerkammer Hamburg hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für von der Mitwirkung ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Apothekerkammer Hamburg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Apothekerkammer Hamburg, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Apothekerkammer Hamburg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Apothekerkammer Hamburg die Durchführung der Prüfung auf einen anderen oder einen gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann auch eine andere Apothekerkammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden bei der Apothekerkammer Hamburg. Einladung, Protokollführung und die Durchführung der Beschlüsse werden in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer

Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Apothekerkammer Hamburg mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Apothekerkammer Hamburg bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Apothekerkammer Hamburg setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die Apothekerkammer Hamburg gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Apothekerkammer die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
 - 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet (In Fällen hoher Fehlzeit sind Auskünfte des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule über den erreichten Ausbildungsstand einzuholen und diese in die Entscheidung über die Zulassung einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Entscheidung sollte bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsbewerber mitgeteilt sein.),
 - 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 - 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch

deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.

- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Wenn eine Umschulungsprüfungsregelung der Apothekerkammer Hamburg vorhanden ist, richten sich die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung nach dieser (§ 59 BBiG).

§ 9

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer im Sinne von § 43 Abs. 2 BBiG in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, wenn er
 - a. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist in der Regel gerechtfertigt, wenn die Leistung des Auszubildenden während der Ausbildungszeit in mindestens zwei der nachfolgend genannten Bereiche wie folgt bewertet wird:
 - a) In den Lerngebieten des prüfungsbezogenen Unterrichts in der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 2,5
 - b) Von dem Auszubildenden im Durchschnitt mit mindestens „gut“
 - c) In der Zwischenprüfung im Durchschnitt mit mindestens 2,5
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen oder Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 11 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der Apothekerkammer Hamburg schriftlich nach den von der Apothekerkammer bestimmten Fristen und Formularen gemeinsam durch den Auszubildenden und den Ausbildenden zu stellen.
- (2) In Fällen von § 8 Abs. 3, §§ 9 und 10 Absatz 2 und 3 und im Falle von Wiederholungsprüfungen, wenn das Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Apothekerkammer Hamburg, wenn
 1. in den Fällen der §§ 8 und 10 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte in Hamburg liegt,
 2. in den Fällen der §§ 9 und 10 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge in Hamburg liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bei der Apothekerkammer Hamburg errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a. in den Fällen von § 8 Abs. 1 und Abs. 2
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - Bescheinigung im Sinne des § 15 Satz 3
 - einen schriftlich oder elektronischen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - Zeugnis des Ausbildenden
 - letztes Zeugnis und gegebenenfalls eine schriftliche Halbjahresbeurteilung der Berufsschule
 - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ersthelferkurs gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (der Erwerb der Bescheinigung darf nicht länger als ein Kalenderjahr zurückliegen)
 - b. im Fall des § 10 Abs. 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - c. in den Fällen des § 9
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - d. in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2

Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - e. in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

- (6) Zwischen-, Abschluss- sowie Umschulungsprüfungen sind gebührenpflichtig. Diese sind vom Ausbildungsbetrieb zu tragen. Auszubildende sind für die Zwischen- und Abschlussprüfung von den Gebühren befreit (§ 37 Abs. 4 BBiG). Ausgenommen hiervon, sind die Fällen §45 Abs. 2 und 3 sowie § 43 Abs. 2 BBiG. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Apothekerkammer Hamburg.

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die Apothekerkammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der Apothekerkammer Hamburg Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der Apothekerkammer Hamburg im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.
- (5) Findet dieser Widerruf nach begonnener Prüfung statt, kann der Prüfungsausschuss die angetretene Prüfung für nicht bestanden erklären.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus Umschulungsprüfungsregelung der Apothekerkammer Hamburg.
- (3) Der Umschulungsprüfungsregelung der Apothekerkammer Hamburg sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 14 Gliederung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:
 - a) schriftliche Prüfungsbereiche
 - Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke (90 Minuten)

- Warensortiment (90 Minuten)
- Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

b) praktische und mündliche Prüfungsbereiche

- Warenwirtschaft (Arbeitsaufgabe von 45 Minuten inklusive eines situativen Fachgesprächs in höchstens 15 Minuten)
- Beratungsgespräch (höchstens 15 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten)

- (2) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 durchgeführt werden.
- (3) Die Gliederung der Umschulungsprüfung richtet sich nach Absatz 1 und 2 oder nach der Umschulungsprüfungsregelung der Apothekerkammer Hamburg, soweit vorhanden.

§ 15

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen.

§ 16

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§ 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

§ 17

Prüfungsaufgaben und Aufgabenerstellungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten oder der Umschulungsprüfungsregelung der Apothekerkammer Hamburg die Prüfungsaufgaben und die für die Prüfung erlaubten Hilfsmittel.
- (2) Für die Aufgabenstellung kann der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte einen Aufgabenerstellungsausschuss bilden.

Für die Berufung und Nachbesetzung der Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses gelten die Regelungen des § 2 Abs. 2 und 3.

- (3) Überregional erstellte oder vom Aufgabenerstellungsausschuss ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Apothekerkammer über die Übernahme entschieden hat.
- (4) Der Aufgabenerstellungsausschuss beschließt für die schriftliche Prüfung sowie für die mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 25 Abs. 3 auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten oder der Umschulungsprüfung der Apothekerkammer Hamburg, soweit vorhanden, die Prüfungsaufgaben, die Musterlösungen, Bewertungshinweise und zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

Die vom Aufgabenerstellungsausschuss der Apothekerkammer Hamburg erstellten oder ausgewählten Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss bzw. der Prüferdelegation zu übernehmen.

- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt für die mündlich-praktische Abschlussprüfung auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten oder der Umschulungsregelung der Apothekerkammer Hamburg, soweit vorhanden, die Prüfungsaufgaben, die Musterlösung, die Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.
- (6) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der Apothekerkammer Hamburg sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Apothekerkammer Hamburg können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Apothekerkammer Hamburg andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation anwesend und beteiligt sein.

§ 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss bzw. der Prüferdelegation unbeschadet der Regelungen in § 24 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die Apothekerkammer Hamburg regelt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsicht führenden Person festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung

des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht führenden Person oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfern getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Apothekerkammer Hamburg, dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Nimmt der Prüfling an einen Prüfungstermin nicht teil, werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme nachgewiesen wird, z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Der wichtige Grund ist vor Beginn der Prüfung mündlich oder schriftlich gegenüber der Apothekerkammer Hamburg, dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation mitzuteilen, wenn dies dem Prüfling möglich und zumutbar ist. Anderen Falles ist diese Anzeige unverzüglich nachzuholen. Im Krankheitsfall ist der schriftlichen Mitteilung ein ärztliches Attest beizufügen, welches der Apothekerkammer Hamburg, dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung zugegangen sein muss. Im Attest muss der Arzt die Prüfungsunfähigkeit bestätigen. Eine nachträgliche Krankmeldung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn aufgrund eines wichtigen Grundes eine rechtzeitige Mitteilung nicht möglich war.
- (4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der schriftlichen oder praktisch-mündlichen Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Dies gilt sinngemäß für den Fall der Nichtteilnahme an einer Ergänzungsprüfung gemäß § 25 Abs.3.
- (5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 24 Bewertungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss oder die Prüferdelegation die Ergebnisniederschriften nach § 26.
- (2) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, dürfen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke | 25 Prozent, |
| 2. Warensortiment | 25 Prozent, |
| 3. Warenwirtschaft | 20 Prozent, |
| 4. Beratungsgespräch | 20 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. in den Prüfungsbereichen Warensortiment, Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“
- bewertet worden sind.
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche „Beratungsgespräch“, „Warenwirtschaft“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen

Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

- (4) Der Prüfling ist in den Fällen des Abs. 3 möglichst umgehend nach Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit in Textform auf die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung und sein Antragsrecht hinzuweisen. Er hat binnen einer Woche schriftlich gegenüber der Apothekerkammer Hamburg zu erklären, ob er an der Ergänzungsprüfung teilnehmen wird.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Apothekerkammer Hamburg genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Apothekerkammer Hamburg unverzüglich vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (3) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Apothekerkammer Hamburg ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der Apothekerkammer Hamburg vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs „Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte“,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation und des Präsidenten oder der Präsidentin der Apothekerkammer Hamburg mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen. (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der Apothekerkammer Hamburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3).
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG -frühestens jedoch zum nächsten Prüfungstermin (§ 7). Es gelten die in der letzten Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 22 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 22 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Hat ein Prüfling bei nicht bestandener Prüfung im Gesamtergebnis sämtlicher Prüfungsfächer einen Notendurchschnitt, der 4,5 oder besser ist, erzielt, so ist auf seinen Antrag eine Teilwiederholung in ausschließlich den mit schlechter als ausreichend bewertete Prüfungsleistungen möglich. Die Teilwiederholungsprüfung muss abweichend von Abs. 2 innerhalb eines Jahres gerechnet ab dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.
- (4) Hat ein Prüfling bei nicht bestandener Prüfung im Gesamtergebnis sämtlicher Prüfungsfächer einen Notendurchschnitt erzielt, der schlechter als 4,5 ist, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im begründeten Einzelfall, im Einvernehmen mit der Apothekerkammer Hamburg, einen abweichenden Umfang einer Wiederholungsprüfung festlegen.
- (6) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 12) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der letzten vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Sechster Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 30

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG und § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten durchgeführt. Mit der Zwischenprüfung sollen die Ausbildungsgebiete festgestellt werden, die in der weiteren Ausbildung einer besonderen Förderung bedürfen.
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegationen nach § 1 Abs. 1 sind auch für die Durchführung der Zwischenprüfung zuständig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

- (3) Die Apothekerkammer Hamburg fordert Auszubildende rechtzeitig zur Anmeldung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

§ 31 Prüfungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich aus dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachliche und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich in insgesamt 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:
1. Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren (90 Minuten)
 2. Preisbildung (30 Minuten)
- (3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes insbesondere etwaiger Mängel, ist unverzüglich nach der Beendigung der Prüfung eine Niederschrift von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation auf dem Vordruck der Apothekerkammer Hamburg zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zu unterschreiben und der Apothekerkammer Hamburg zu übergeben.
- (4) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird von der Apothekerkammer Hamburg eine Bescheinigung ausgestellt, die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zu unterzeichnen ist und vom Auszubildenden oder seinem gesetzlichen Vertreter gegenzuzeichnen ist. Der ausbildende Apotheker und die Berufsschule erhalten jeweils auch eine Ausfertigung der Bescheinigung. Die Bescheinigung enthält eine Benotung gemäß § 23 der erzielten Prüfungsleistungen, sowie Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

Siebter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation der Apothekerkammer Hamburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 fünfzehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

Artikel 2 § 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Rundschreiben der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vom 19. März 2013 außer Kraft. Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung zum bzw. zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten wurde am 29. November 2021 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt.

Ausgefertigt, Hamburg, den 4. November 2021

Kai-Peter Siemsen
Präsident der Apothekerkammer Hamburg